

Stadt Rheinfelden (Baden)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 26.09.2017 folgende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 18. Dezember 2014

beschlossen:

Artikel 1

§§ 46 Abs. 1 und 2 und 47 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

§ 46 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Diese Pflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Zwölftel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

§ 47 Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden zu Beginn des Kalendermonats, beginnend mit dem Monat Februar eines jeden Jahres, zur Zahlung fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 in Kraft.